



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Ines Graf
Tel. +43 662 8072 2036

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/42182/2024/005

12.8.2024

Betreff

I.) Abänderung des Anhanges zur GGO insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen
II.) Abänderung des § 8 MGO 2007 hinsichtlich der Wertgrenze

Amtsbericht

I. Abänderung des Anhanges zur GGO

1. Der Gemeinderat ist das allgemeine Vertretungsorgan der Stadt. Er fasst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Stadt zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse.¹

Der Gemeinderat kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis den Stadtsenat oder ständige Ausschüsse zur Beschlussfassung oder den Bürgermeister zur Entscheidung an seiner Stelle ermächtigen. Er hat, soweit sich die Ermächtigung auf Angelegenheiten bezieht, deren Geldwert feststellbar ist, die Wertgrenzen, innerhalb deren die Ermächtigung ausgeübt werden darf, festzulegen.²

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat die Wertgrenzen für Entscheidungen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und des Stadtsenates im ANHANG zur GGO festgelegt.

Die Ermächtigung des Stadtsenates und der Ausschüsse zur Beschlussfassung sowie des Bürgermeisters zur Entscheidung gemäß § 40 Abs. 2 StR sind in dem einen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bildenden Anhang zur Geschäftsordnung bestimmt.³

Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den Einzelfall. Die Ermächtigung des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines Stadtrates und der Ausschüsse darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes ausgeübt werden, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darf mit Ausnahme der Vorbelastung durch den Abschluss von Bestandsverträgen (Miete, Pacht) und den Verträgen in Vollziehung des

¹ § 40 (1) Salzburger Stadtrecht 1966

² § 40 (2) Salzburger Stadtrecht 1966

³ ANHANG GGO beschlossen vom Gemeinderat auf Grundlage § 40 (2) Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 29 (1) GGO

Naturschutzgesetzes nicht erfolgen. Für den Stadtsenat gilt das Verbot der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nur hinsichtlich der Bewilligung von Subventionen.⁴

Beschließt ein Ausschuss, von seiner Ermächtigung in einer konkreten Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht Gebrauch zu machen, geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Stadtsenat über. Beschließt der Stadtsenat in einer konkreten Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, fällt die Angelegenheit in die Beschlussfassungskompetenz des Gemeinderates zurück. Darüber hinaus kann der Gemeinderat die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten jederzeit in jeder Phase der Beratungen an sich ziehen. Falls dies nach der Beschlussfassung im Stadtsenat oder im zuständigen Ausschuss geschieht, sind alle Maßnahmen zur Vollziehung (§§ 43, 49 Abs. 3 StR) sofort auszusetzen. Das gleiche gilt sinngemäß im Falle einer Entscheidung oder Verfügung des Bürgermeisters.⁵

Die Ermächtigungen des Stadtsenates sind nur insoweit auszuüben, als nicht eine Ermächtigung eines Ausschusses oder des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters oder eines Stadtrates besteht. Das gleiche gilt für die Ermächtigungen der Ausschüsse im Verhältnis zu den Ermächtigungen des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter oder der Stadträte.⁶

Die auf Grund einer Ermächtigung vom Bürgermeister oder in den Angelegenheiten, deren Führung gemäß §§ 44 und 45 StR im Namen des Bürgermeisters, einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, von diesen getroffenen Verfügungen von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw.), die nicht aus den Verfügungsmitteln bestritten werden, sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres dem in Betracht kommenden Ausschuss im Wege eines Berichtes zur Kenntnis zu bringen, in welchem die einzelnen Fälle unter Anführung des Empfängers der Zuwendung und des zugewendeten Betrages enthalten zu sein haben.⁷

2. Im Arbeitsübereinkommen ist unter Punkt 4.13. für die Gemeinderatsperiode 2024 bis 2029 Folgendes festgehalten:

„Wertgrenzen und Beschlusserfordernisse, Novelle GGO

Zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung bei gleichzeitiger Wahrung der politischen Entscheidungsfindung werden die Anpassung der Wertgrenzen und Beschlusserfordernisse der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GGO) an zeitgemäße Notwendigkeiten sowie die Indexentwicklung geprüft. Diesbezüglich wird ein gesonderter Amtsbericht der Magistratsdirektion unter Einbeziehung des Stadtratskollegiums und der Fraktionen sowie der MA 4 - Finanzen und der Abteilungen der Stadtverwaltung vorgelegt.“

3. Das Stadtratskollegium hat in seiner Sitzung am 27.5.2024 der Magistratsdirektion den Auftrag erteilt, dem Gemeinderat abgestimmt mit den Abteilungen, den Ausschüssen und dem Stadtsenat neue Wertgrenzen vorzuschlagen. Die vorliegenden Änderungen wurden vom Stadtratskollegium am 8.7.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und die Magistratsdirektion beauftragt, dem Gemeinderat den Amtsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Folgende Änderungen sind im Anhang der GGO vorgesehen:

4.1. Wertgrenzen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 1.4.1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr 8/1998, wurden letztmalig die im Anhang zur GGO festgelegten Wertgrenzen angehoben. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, kundgemacht im Amtsblatt Nr 17/2001, wurden diese Wertgrenzen von Schilling in Euro umgerechnet und dabei gerundet. Seit Mai 1998 hat sich der Baukostenindex für Wohnhaus und Siedlungsbau um 111,8 %, der

⁴ § 29 (2) GGO

⁵ § 29 (3) GGO

⁶ § 29 (4) GGO

⁷ § 29 (5) GGO

Baukostenindex (BKI) für Straßen- und Brückenbau um 140,9 %, und der Baupreisindex (BPI) Gesamt (Hoch- und Tiefbau) um 96,5 % erhöht. Der Mittelwert aus diesen Indexsteigerungen beträgt 116,4 %. Im Hinblick darauf sollen alle Wertgrenzen mit Ausnahme des Betrages für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen gemäß Punkt 0.16.4. (neu)⁸ (hier sieht das Stadtratskollegium die bestehende Wertgrenze von 55.000 € als ausreichend an) verdoppelt werden.

Dies ist im Einklang mit § 40 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966, wonach die für den Einzelfall festgesetzte Wertgrenze 1 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung der Stadt (das waren im Jahr 2023 651.811.802,75 €, 1 % sind somit 6.518.118,03 €) nicht überschreiten darf.

Die neuen Wertgrenzen sollen auch in der Haushaltsatzung berücksichtigt werden, weshalb der Amtsbericht gleichzeitig mit der neuen Haushaltssatzung am 1.1.2025 in Kraft treten soll.

4.2. Im Übrigen wurde der Anhang zur GGO gemeinsam mit den Abteilungen auf Aktualität überprüft. Aufgrund dessen ergeben sich folgende Änderungen:

4.2.1. In den Punkten 0.10. und 0.17. (neu) sind die Querverweise im Hinblick auf die Ausschussänderungen im Zuge der Konstituierung des neuen Gemeinderates nachträglich richtigzustellen.

4.2.2. Da die Punkte 0.12. bis 0.26 neu nummeriert werden, sind die diesbezüglichen Querverweise in den Punkten 1.2.12., 1.2.13. und 4.2.13. anzupassen.

4.2.3. In den Punkten 0.16.1. (neu) und 1.2.3. wird anstelle der fixen Verzinsung von 5,5 % eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent normiert. Der bisherige Zinssatz erscheint zu hoch, deswegen wird eine flexible Verzinsung mit Anbindung an den EURIBOR bzw einem Prozentpunkt vorgeschlagen.

4.2.4. In den Punkten 0.16.3. (neu) und 1.2.9. sowie im Wirkungskreis des Kulturausschusses erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Bezeichnung der Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der Neuerlassung des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019, LGBl Nr 57/2019.

4.2.5. In Punkt 0.26. wird normiert, dass der Bürgermeister für die Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres zuständig ist, in Punkt 0.27., dass der Bürgermeister für die Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen), zuständig ist. Die Kontoeröffnungen bzw Kontoberichtigungen während des Rechnungsjahres beruhen auf § 7 Abs 4 lit a und b der Haushaltssatzung 2024.

4.2.6. Zu den Punkten 0.28., 4.2.8., 4.2.9. und 4.2.10. ist auszuführen, dass der Gemeinderat am 3.7.2024 den Amtsbericht der MA 3/03 vom 12.6.2024, Zahl 03/03/43136/2024/001, beschlossen hat: mit diesem Beschluss hat der Gemeinderat die Zuweisung aller Bestandswohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstausche an den Bürgermeister delegiert. Dieser hat darüber vierteljährlich dem Bau- und Wohnungsausschuss zu berichten. Die Genehmigung des Vergabekonzeptes (Grundsatzamtsbericht) für neugebaute Mietwohnungen wird an den Bau- und Wohnungsausschuss delegiert. Dies ist mit dem vorliegenden Amtsbericht im Anhang zur GGO umzusetzen.

⁸ 0.16.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

4.2.7. Zu den Punkte 0.29. und 0.30. ist auszuführen, dass die Seniorenberatung die Wohnräume in den städtischen Seniorenwohnhäusern sowie in zwei privat geführten Seniorenwohnhäusern (das SWH Hallwang des Roten Kreuzes sowie das SWH Haus für Senior:innen in Aigen der Diakonie) an Senior:innen vergibt, welche die vom Gemeinderat beschlossenen Aufnahmekriterien erfüllen und entsprechend ihrer Dringlichkeit an der Reihe für die Zuweisung sind. Der Ablauf gestaltet sich dabei wie folgt:

- Kontaktbesuch der Senior:innen durch die Seniorenberatung (Pflegefachpersonen oder Sozialarbeiter:innen) im Krankenhaus oder zu Hause.
- Im Zuge des Besuchs werden unter anderem einerseits die Aufnahmekriterien und andererseits die Dringlichkeit für einen Wohnraum in einem SWH geprüft. Wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind oder eine Vorreihung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Delogierung) erfolgen soll, so kann dies ein Sachverständigenteam in der Seniorenberatung beschließen. (Sondervergabe)
- Wird seitens eines SWH ein freier Wohnraum an die Seniorenberatung gemeldet, erfolgt eine Zuweisung durch die Seniorenberatung entsprechend der nach Dringlichkeit erstgereihten Senior:innen.
- Die Aufnahme (Erstellung und Unterfertigung SWH-Vertrag usw.) erfolgt anschließend durch den Hausleiter/die Hausleiterin des jeweiligen SWH.

Der Akt der Zuweisung soll aus Sicht der MA 3 analog der vom Gemeinderat am 3.7.2024 bezüglich Amtsbericht der MA 3/03 vom 12.6.2024, Zahl 03/03/43136/2024/001, beschlossenen Regelungen zur Vergabe von Wohnungen durch das Wohnservice im Anhang zur GGO bei den Befugnissen des Bürgermeisters (nachträglich zur bereits langjährig gelebten Praxis) aufgenommen werden.

4.2.8. In Punkt 1.2.7. erfolgt eine Anpassung aufgrund der Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 durch BGBl I Nr 59/2012.

4.2.9. In Punkt 1.2.16. erfolgt eine Zitanpassung auf Grund einer Neuregelung im ROG.

4.2.10. Bislang wurden Planungsziele als Grundlage für die Erstellung einer zivilrechtlichen Vereinbarung gemäß § 18 ROG 2009 (Raumordnungsvereinbarung) durch die MD/00 – Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik seitens der MA 5 der MD/00 – Wirtschaftsservice, Förderungen und Bodenpolitik im Amtsweg übermittelt. Über Auftrag des Ressorts sollen in Zukunft Planungsziele für Raumordnungsvereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 vom Stadtsenat beschlossen werden (Punkt 1.2.20.).

4.2.11. Im Wirkungskreis des Kulturausschusses entfällt der Absatz „Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.“ Dieser Absatz ist seit 1968 im Kulturausschuss normiert, es gab aber jedenfalls in den letzten Jahrzehnten nie einen Anlassfall im Kulturausschuss. Die MA 2 kann sich auch keinen Anlassfall vorstellen und empfiehlt daher die Streichung dieses Absatzes.

4.2.12. Im Kulturausschuss ist die früher bestehende und durch frühere Ausschussänderungen entfallene Beschlusskompetenz bzgl „Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt“ wieder anzufügen.

4.2.13. Im Wirkungskreis des Sozialausschusses soll die Förderung frauenspezifischer Anliegen, die derzeit im Absatz „Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser), Förderung frauenspezifischer Anliegen.“ normiert ist, am Ende des Absatzes „Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen.“ angefügt werden, weil diese Anliegen übergeordnet in der Abteilungsleitung der MA 3 angesiedelt sind. Weiters wird das Wort „frauenspezifisch“ durch „diversitätsspezifisch“

ersetzt, weil im Wirkungsbereich der Sozialabteilung und somit auch des Ausschusses alle Diversitätsdimensionen Berücksichtigung finden müssen.

4.2.14. Im Wirkungsbereich des Bau- und Wohnungsausschusses wird der Absatz „Gewässerregulierungen, Entwässerungen.“ durch die Wortfolge „Schutzwasserbau, gewässerökologische Maßnahmen“ ergänzt. Diese wasserbaulichen Maßnahmen werden als Ergänzung zu Gewässerregulierungen gesehen. Dadurch wird klargestellt, dass für diese Maßnahmen zB auch bei Gewässer-Restrukturierungen bzw -Renaturierungen oder bei Projekten für die Verbesserung der Gewässerökologie der Bau- und Wohnungsausschuss zuständig ist und nicht allenfalls der Planungsausschuss.

4.2.15. Im Wirkungsbereich des Bau- und Wohnungsausschusses entfällt im Absatz „Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses gegeben ist.“ der zweite Halbsatz, nachdem aufgrund organisationsrechtlicher und Änderungen politischer Zuständigkeiten keine Zuständigkeiten mehr in Bezug auf städtischen Liegenschaftsbesitz im Sozialausschuss gegeben ist.

4.2.16. Die Einräumung von Dienstbarkeiten wird im Wirkungsbereich des Bau- und Wohnungsausschusses und als neuer Punkt 4.2.17. in der Ermächtigung zur Beschlussfassung normiert. Die Stadtgemeinde Salzburg räumt jährlich ca 20 Dienstbarkeiten ein. Da diese Angelegenheit nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stadt zugewiesen ist, ist dafür gemäß § 40 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gemeinderat zuständig. Gemäß § 40 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 kann der Gemeinderat in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, bei denen dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, den Stadtsenat oder ständige Ausschüsse zur Beschlussfassung an seiner Stelle ermächtigen. Da es sich normalerweise um Dienstbarkeiten handelt, die keine gravierenden Auswirkungen auf den Liegenschaftsbesitz der Stadtgemeinde Salzburg haben, soll im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Bau- und Wohnungsausschuss zur Beschlussfassung ermächtigt werden. Sollte die Einräumung einer Dienstbarkeit einmal zu einer gravierenden Auswirkung führen, besteht gemäß § 40 Abs 2 letzter Satz des Salzburger Stadtrechtes 1966 jederzeit die Möglichkeit, dass der Gemeinderat die Beschlussfassung an sich zieht.

4.2.17. In Punkt 4.2.3. wird das Wort „nachteiligen“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt. Ob es sich bei Straßenraumgestaltungen um „nachteilige“ Auswirkungen auf den Verkehr handelt, kann unterschiedlich gesehen werden. Daher ist der Bau- und Wohnungsausschuss in Zukunft nicht mehr für Straßenraumgestaltungen mit *nachteiligen* Auswirkungen auf den Verkehr zuständig, sondern für Straßenraumgestaltungen mit *wesentlichen* Auswirkungen auf den Verkehr. Im Übrigen ist es in vergangenen Bauausschüssen häufig um Parkflächen gegangen, daher wird unmissverständlich präzisiert, dass unter Individualverkehr sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr zu verstehen ist.

4.2.18. In Punkt 4.2.16. ist der Bau- und Wohnungsausschusses zur Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 3 (Salzburger) Abfallwirtschaftsgesetz (1998) betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten zuständig. Da § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 mit LGBI Nr 14/2018 neu formuliert wurde, hat es nunmehr richtig § 12 Abs 5 anstelle von Abs 3 zu lauten. Im Übrigen wird das Gesetz anstelle von „Abfallwirtschaftsgesetz“ nunmehr richtig als „Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998“ bezeichnet.

4.2.19. Aufgrund einer Umformulierung in der Novelle des ROG 2009, LGBI Nr 82/2017, muss der Punkt 5.2.6 anstelle von „Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 70 Abs. 1 ROG 2009 („Sofortbebaubarkeit“)" nunmehr „Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs. 2 ROG 2009“ lauten.

5. Damit im gesamten Anhang zur GGO die neue Rechtschreibung zur Anwendung kommt, wird im Amtsvorschlag der gesamte Anhang zur GGO neu gefasst.

6. Textgegenüberstellung:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
A N H A N G	A N H A N G
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:	Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:
0.1. Abschluß von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 150.000 € ;	0.1. Abschluss von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 300.000 € ;
0.2. Abschluß von Versicherungsverträgen;	0.2. Abschluss von Versicherungsverträgen;
0.3. Abschluß von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;	0.3. Abschluss von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;
0.4. Abschluß von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 40.000 € ;	0.4. Abschluss von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 80.000 € ;
0.5. Ausstellung von Lösungsquittungen;	0.5. Ausstellung von Lösungsquittungen;
0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;	0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;
0.7. Ausführung bzw. Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;	0.7. Ausführung bzw. Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;
0.8. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 250.000 € ;	0.8. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 500.000 € ;
0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;	0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;
0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 6.2.4. gegeben ist;	0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 5.2.5. gegeben ist;
0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;	0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
0.12. (entfallen) ;	
0.13. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;	0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;

0.14.	Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;	0.13.	Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;
0.15.	Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;	0.14.	Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;
0.16.	Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 7.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;	0.15.	Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 14.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;
0.17.	folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:	0.16.	folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:
0.17.1.	Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, soferne hierfür eine Verzinsung von 5,5% vorgeschrieben wird ; hinsichtlich Forderungen von höchstens 15.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;	0.16.1.	Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird ; hinsichtlich Forderungen von höchstens 30.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
0.17.2.	Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 10.000 €;	0.16.2.	Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 20.000 €;
0.17.3.	Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;	0.16.3.	Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen , soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
0.17.4.	Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;	0.16.4.	Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
0.18.	Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 4.2.8. oder 2.2.3. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m ² , Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m ² bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;	0.17.	Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 2.2.2. oder 4.2.11. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m ² , Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m ² bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;
0.19.	Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist;	0.18.	Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist;

0.20. Abschluß von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);	0.19. Abschluss von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
0.21. Abschluß von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;	0.20. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;
0.22. Genehmigung von Virements bis 25.000 €;	0.21. Genehmigung von Virements bis 50.000 €;
0.23. Abschluß von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 150.000 €;	0.22. Abschluss von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs. 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 300.000 €;
0.24. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;	0.23. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;
0.25. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klagseinbringung oä);	0.24. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klagseinbringung oä);
0.26. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009.	0.25. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009;
	0.26. Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres;
	0.27. Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen);
	0.28. Zuweisung aller Bestandsmietwohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstausche;
	0.29. Vergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg;
	0.30. Sondervergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg in besonders berücksichtigungswürdigen (zB humanitären) Ausnahmefällen auf einstimmigen Vorschlag des Sachverständigenteams der Seniorenberatung.
Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements erteilte Ermächtigung steht im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.	Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements, Kontoeröffnungen und Kontoberichtigungen erteilten Ermächtigungen stehen im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.

STADTSENAT (1)	STADTSENAT (1)
1.1. Wirkungskreis:	1.1. Wirkungskreis:
Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Beschlußfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist. Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere: Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber; Graberhaltungsverpflichtungen; Stiftungen und Fonds; Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen; Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen; Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen; Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv); Belastungen des Liegenschaftsbesitzes; Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.	Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Beschlussfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist. Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere: Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber; Graberhaltungsverpflichtungen; Stiftungen und Fonds; Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen; Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen; Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen; Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv); Belastungen des Liegenschaftsbesitzes; Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.
1.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:	1.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:
1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluß von Verträgen, Beschlußfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 2.200.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 150.000 € übersteigt;	1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluss von Verträgen, Beschlussfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 4.400.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 300.000 € übersteigt;
1.2.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 100.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;	1.2.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 200.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;
1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 80.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von 5,5% vorgeschrieben wird;	1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 160.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird;
1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;	1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
1.2.5. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 400.000 €;	1.2.5. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 800.000 €;

1.2.6.	Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;	1.2.6.	Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;
1.2.7.	Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983;	1.2.7.	Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erklärung gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes;
1.2.8.	Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 30.000 € nicht übersteigt;	1.2.8.	Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 60.000 € nicht übersteigt;
1.2.9.	bescheidmäßige Erledigungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;	1.2.9.	bescheidmäßige Erledigungen sowie Bedarfsplanung nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;
1.2.10.	Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;	1.2.10.	Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
1.2.11.	Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs. 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw. Umwandlung ihrer Eigenschaft);	1.2.11.	Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw Umwandlung ihrer Eigenschaft);
1.2.12.	Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.14. gegeben ist;	1.2.12.	Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
1.2.13.	Genehmigung von Virements von mehr als 25.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 25.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.22. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;	1.2.13.	Genehmigung von Virements von mehr als 50.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 50.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.21. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;
1.2.14.	Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuß beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;	1.2.14.	Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuss beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
1.2.15.	Bewilligung von Subventionen bis 750.000 €;	1.2.15.	Bewilligung von Subventionen bis 1.500.000 €;
1.2.16.	Beschlußfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 67 Abs. 4 ROG 2009);	1.2.16.	Beschlussfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 65 Abs 1 ROG 2009);
1.2.17.	Erlassung, Verlängerung bzw. Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;	1.2.17.	Erlassung, Verlängerung bzw Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
1.2.18.	Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchsverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“);	1.2.18.	Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchsverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“);

1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen).	1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen);
	1.2.20. Planungsziele für Raumordnungsvereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009.

KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)	KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)
2.1. Wirkungskreis:	2.1. Wirkungskreis:
Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege). Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht. Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg. Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugendberziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen). Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates. Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete. Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungsverordnung, BGBl Nr 490/1987. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt. Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll. Büchereiwesen und Bibliotheken. Straßenbenennungen. Angelegenheiten, die den Tourismus berühren. Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen).	Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege). entfällt Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg. Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugendberziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen). Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates. Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete. Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungsverordnung, BGBl Nr 490/1987. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt. Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll. Büchereiwesen und Bibliotheken. Straßenbenennungen. Angelegenheiten, die den Tourismus berühren. Mitwirkung in den Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere der Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von städtischen Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen). Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen

Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze. Sportwesen, Sportförderung.	und städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze. Sportwesen, Sportförderung.
2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:	2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schani-gärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;	2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schani-gärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;
	2.2.2. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;
2.2.2. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;	2.2.3. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;
2.2.3. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;	2.2.4. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;
2.2.4. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 750.000 €;	2.2.5. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 1.500.000 €;
2.2.5. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.	2.2.6. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

SOZIALAUSSCHUSS (3)	SOZIALAUSSCHUSS (3)
3.1. Wirkungskreis:	3.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen. Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend. Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung). Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser), Förderung frauenspezifischer Anliegen. Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.	Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen, sowie Förderung diversitätsspezifischer Vorhaben und Projekte. Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend. Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung). Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser). Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.
3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:	3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 €;	3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;

3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 750.000 €.	3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 1.500.000 €.
---	---

BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4) („Bau- und Wohnungsausschuss“)	BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4) („Bau- und Wohnungsausschuss“)
4.1. Wirkungskreis:	4.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten der Bauverwaltung. Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist. Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen. Straßenreinigung. Gewässerregulierungen, Entwässerungen. Wasserversorgungsanlagen. Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen. Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung). Stadtgärtnerei. Straßenbauregie. Feuerschutzwesen. Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen. Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung. Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses gegeben ist. Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen. Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt. Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.	Angelegenheiten der Bauverwaltung. Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist. Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen. Straßenreinigung. Gewässerregulierungen, Entwässerungen, Schutzwasserbau, gewässerökologische Maßnahmen. Wasserversorgungsanlagen. Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen. Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung). Stadtgärtnerei. Straßenbauregie. Feuerschutzwesen. Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen; Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung. Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes. Einräumung von Dienstbarkeiten. Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen. Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt. Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:	4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 400.000 €;	4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 800.000 €;

4.2.2.	Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 750.000 € ; hiezu gehören u. a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;	4.2.2.	Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 1.500.000 € ; hiezu gehören ua auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
4.2.3.	Straßenraumgestaltungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr, Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;	4.2.3.	Straßenraumgestaltungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Verkehr, fließender und ruhender Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;
4.2.4.	Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;	4.2.4.	Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;
4.2.5.	Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 400.000 € ; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;	4.2.5.	Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 800.000 € ; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
4.2.6.	Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;	4.2.6.	Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
4.2.7.	Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;	4.2.7.	Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;
4.2.8.	Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstäusche ;	4.2.8.	Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.28. gegeben ist ;
		4.2.9.	Vierteljährliche Mitteilung über erfolgte Zuweisungen aller Wohnungen gemäß Punkt 0.28.;
		4.2.10.	Genehmigung des Vergabekonzeptes für neugebaute Mietwohnungen;
4.2.9.	Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;	4.2.11.	Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;
4.2.10.	Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 50.000 € ;	4.2.12.	Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 € ;
4.2.11.	Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 80.000 € , sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;	4.2.13.	Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 160.000 € , sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.12. gegeben ist;

4.2.12. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 10.000 € jährlich nicht übersteigt;	4.2.14. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 20.000 € jährlich nicht übersteigt;
4.2.13. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;	4.2.15. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;
4.2.14. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten.	4.2.16. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 5 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten;
	4.2.17. Einräumung von Dienstbarkeiten.

PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) („Planungsausschuss“)	PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) („Planungsausschuss“)
5.1. Wirkungskreis:	5.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999. Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte) sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen. Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Fragen des öffentlichen Verkehrs. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960), b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“), c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960), d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960). Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960).	Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999. Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte), sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen. Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Fragen des öffentlichen Verkehrs. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960), b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“), c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960), d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960). Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

5.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:	5.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:
5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;	5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;
5.2.2. Städtebauliche Rahmenbedingungen;	5.2.2. städtebauliche Rahmenbedingungen;
5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;	5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960), b) Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“), c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960), d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);	5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960), b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“), c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960), d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs. 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z. 15 StVO 1960) oder c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z. 11a StVO 1960) oder e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs. 2a StVO 1960);	5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
5.2.6. Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 70 Abs. 1 ROG 2009 („Sofortbebaubarkeit“);	5.2.6. Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs 2 ROG 2009;
5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs. 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzogenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);	5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzogenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);
5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs. 4 ROG 2009;	5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs 4 ROG 2009;
5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 50.000 €.	5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

KONTROLLAUSSCHUSS (6)	KONTROLLAUSSCHUSS (6)
6.1. Wirkungskreis:	6.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs. 1 StR). Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs. 4 StR. Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs. 2 StR.	Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs 1 StR). Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs 4 StR. Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.
6.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:	6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
6.2.1. Behandlung von Prüfberichten die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;	6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt	6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;
6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.	6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.

II.) Abänderung des § 8 MGO 2007

1. Die Vorschriften über die Besorgung der Geschäfte des Magistrates sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.⁹ In der Geschäftsordnung ist auch zu regeln, inwieweit sich der Bürgermeister oder auch die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis durch den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände oder ausnahmsweise auch einzelne den Abteilungen zugeteilte Bedienstete der Stadt vertreten lassen können.¹⁰ Die Geschäftsordnung ist vom Gemeinderat zu erlassen.¹¹

§ 8 Abs 3 MGO 2007 normiert, dass Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, vom Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderates unterfertigt und mit dem Stempelabdruck des Siegels der Stadt versehen sein müssen. Dies gilt auch für Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen, sofern der Wert der Verbindlichkeit im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet.

Auch in dieser Bestimmung soll - wie im Anhang zur GGO - die Wertgrenze von 150.000 € auf 300.000 € verdoppelt werden.

Dies ist im Einklang mit § 42 Abs 3 Salzburger Stadtrecht 1966, wonach die für den Einzelfall festzusetzende Wertgrenze nicht höher als 1 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung der Stadt, somit nicht höher als 651.811, 80 € bestimmt werden darf.

⁹ § 33 (4) Salzburger Stadtrecht 1966

¹⁰ § 33 (5) Salzburger Stadtrecht 1966

¹¹ § 33 (6) Salzburger Stadtrecht 1966

2. Textgegenüberstellung:

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
A N H A N G	A N H A N G
Ermächtigung von Bediensteten und Unterfertigungen	Ermächtigung von Bediensteten und Unterfertigungen
§ 8	§ 8
(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte werden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit sie sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten, durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände vertreten.	(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte werden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen, soweit sie sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten, durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände vertreten.
(2) Darüber hinaus sind andere Bedienstete im Rahmen des ihnen auf Grund der Stellenbeschreibung zugewiesenen Aufgabenbereiches zur Vertretung ermächtigt, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt.	(2) Darüber hinaus sind andere Bedienstete im Rahmen des ihnen auf Grund der Stellenbeschreibung zugewiesenen Aufgabenbereiches zur Vertretung ermächtigt, sofern der Magistratsdirektor oder der Abteilungsvorstand im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
(3) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, müssen vom Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderates unterfertigt und mit dem Stempelabdruck des Siegels der Stadt versehen sein. Dies gilt auch für Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen, sofern der Wert der Verbindlichkeit im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet.	(3) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, müssen vom Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderates unterfertigt und mit dem Stempelabdruck des Siegels der Stadt versehen sein. Dies gilt auch für Urkunden über Rechtsgeschäfte, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen, sofern der Wert der Verbindlichkeit im Einzelfall den Betrag von 300.000 € überschreitet.
(4) Sofern sich der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte nicht die Unterfertigung im Einzelfall vorbehalten, hat die Unterfertigung aller übrigen Schriftstücke durch den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und andere Bedienstete im Rahmen ihrer jeweiligen Ermächtigung zu erfolgen.	(4) Sofern sich der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte nicht die Unterfertigung im Einzelfall vorbehalten, hat die Unterfertigung aller übrigen Schriftstücke durch den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und andere Bedienstete im Rahmen ihrer jeweiligen Ermächtigung zu erfolgen.

III. Haushaltssatzung

Im Hinblick auf die Anhebung der Wertgrenzen im Anhang zur GGO und in der MGO werden von der MA 4 – Finanzen allenfalls notwendige Änderungen der Haushaltssatzung im Zuge des Voranschlages 2025 vorgeschlagen.

IV. Anfallende Kosten

Aus diesem Amtsbericht resultieren keine zusätzlichen Kosten für die Stadtgemeinde Salzburg.

V. Die Magistratsdirektion erstattet daher folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I
(Gemeinderatsgeschäftsordnung)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2024 (Amtsblatt Nr 80/2024) **mit Wirksamkeit vom 1.1.2025** dahingehend abgeändert, dass der gesamte Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung wie folgt neu lautet:

ANHANG

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:

- 0.1. Abschluss von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 300.000 €;
- 0.2. Abschluss von Versicherungsverträgen;
- 0.3. Abschluss von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;
- 0.4. Abschluss von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 80.000 €;
- 0.5. Ausstellung von Löschungsquittungen;
- 0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;
- 0.7. Ausführung bzw Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;
- 0.8. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 500.000 €;
- 0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;
- 0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 5.2.5. gegeben ist;
- 0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;
- 0.13. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;
- 0.14. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;
- 0.15. Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 14.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;
- 0.16. folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:

- 0.16.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 30.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
- 0.16.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 20.000 €;
- 0.16.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
- 0.16.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
- 0.17. Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 2.2.2. oder 4.2.11. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m², Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m² bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;
- 0.18. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
- 0.19. Abschluss von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
- 0.20. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;
- 0.21. Genehmigung von Virements bis 50.000 €;
- 0.22. Abschluss von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 300.000 €;
- 0.23. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;
- 0.24. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klagseinbringung oä);
- 0.25. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009;
- 0.26. Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres;
- 0.27. Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen);
- 0.28. Zuweisung aller Bestandsmietwohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstäusche;
- 0.29. Vergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg;
- 0.30. Sondervergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg in besonders berücksichtigungswürdigen (zB humanitären) Ausnahmefällen auf einstimmigen Vorschlag des Sachverständigenteams der Seniorenberatung.

Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements, Kontoeröffnungen und

Kontoberichtigungen erteilten Ermächtigungen stehen im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.

STADTSENAT (1)

1.1. Wirkungskreis:

Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Beschlussfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist.

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:

Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;

Graberhaltungsverpflichtungen;

Stiftungen und Fonds;

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;

Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;

Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;

Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);

Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;

Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

1.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluss von Verträgen, Beschlussfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 4.400.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 300.000 € übersteigt;
- 1.2.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 200.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;
- 1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 160.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hierfür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird;
- 1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
- 1.2.5. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 800.000 €;
- 1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;
- 1.2.7. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erklärung gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes;
- 1.2.8. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 60.000 € nicht übersteigt;

- 1.2.9. bescheidmäßige Erledigungen sowie Bedarfsplanung nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- 1.2.10. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 1.2.11. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw Umwandlung ihrer Eigenschaft);
- 1.2.12. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
- 1.2.13. Genehmigung von Virements von mehr als 50.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 50.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.21. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;
- 1.2.14. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuss beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
- 1.2.15. Bewilligung von Subventionen bis 1.500.000 €;
- 1.2.16. Beschlussfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 65 Abs 1 ROG 2009);
- 1.2.17. Erlassung, Verlängerung bzw Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
- 1.2.18. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchsverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“);
- 1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen);
- 1.2.20. Planungsziele für Raumordnungsvereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009.

KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)

2.1. Wirkungskreis:

Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).

Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.

Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Büchereiwesen und Bibliotheken.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.

Mitwirkung in den Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere der Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von städtischen Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen und städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.

2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;
- 2.2.2. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;
- 2.2.3. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;
- 2.2.4. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;
- 2.2.5. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 1.500.000 €;
- 2.2.6. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

SOZIALAUSSCHUSS (3)

3.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen, sowie Förderung diversitätsspezifischer Vorhaben und Projekte.

Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend.

Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung).

Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser).

Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.

3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;
- 3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 1.500.000 €.

BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4) („Bau- und Wohnungsausschuss“)

4.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen, Schutzwasserbau, gewässerökologische Maßnahmen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen; Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes.

Einräumung von Dienstbarkeiten.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 800.000 €;
- 4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 1.500.000 €; hiezu gehören ua auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
- 4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Verkehr, fließender und ruhender

- Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;
- 4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;
 - 4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 800.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
 - 4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
 - 4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;
 - 4.2.8. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.28. gegeben ist;
 - 4.2.9. Vierteljährliche Mitteilung über erfolgte Zuweisungen aller Wohnungen gemäß Punkt 0.28.;
 - 4.2.10. Genehmigung des Vergabekonzeptes für neugebaute Mietwohnungen;
 - 4.2.11. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;
 - 4.2.12. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;
 - 4.2.13. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 160.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.12. gegeben ist;
 - 4.2.14. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 20.000 € jährlich nicht übersteigt;
 - 4.2.15. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;
 - 4.2.16. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 5 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten;
 - 4.2.17. Einräumung von Dienstbarkeiten.

PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) **(„Planungsausschuss“)**

5.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbildschutzgesetz 1999.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte), sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

5.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;
- 5.2.2. städtebauliche Rahmenbedingungen;
- 5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
- 5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich
 - a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
 - b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen“),
 - c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
 - d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
 - e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
- 5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
 - a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
 - b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
 - c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
 - d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
 - e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
- 5.2.6. Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs 2 ROG 2009;
- 5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzeln genehmigungen für Antennentragsmastenanlagen);
- 5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs 4 ROG 2009;
- 5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

KONTROLLAUSSCHUSS (6)

6.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs 4 StR.
Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
- 6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;
- 6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten, über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.

Artikel II (MGO 2007)

Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, **mit Wirksamkeit vom 1.1.2025** wie folgt abgeändert:

In § 8 Abs 3 wird der Betrag von „150.000 €“ durch den Betrag von „300.000 €“ ersetzt.“

Die Sachbearbeiterin:
Dr. Ines Graf

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

